

Persönliche Grenzen respektieren

Sexuelle Belästigung - ein Thema an Berufsschulen

Rechtliche Grundlagen im Kanton Basel-Landschaft

Ein Kooperationsprojekt der
Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons
Basel-Landschaft

Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann des
Kantons Bern

Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich
in Zusammenarbeit mit bildbar Basel

April 2008

Inhalt

1.	Rechtsgrundlagen im Überblick	2
2.	Schutz der Lehrerinnen und Lehrer	3
3.	Schutz der Schülerinnen und Schüler	5

1. Rechtsgrundlagen im Überblick

Der Schutz vor sexueller Belästigung an Berufsfachschulen ist eine Führungsaufgabe. Die Schulleitung ist verantwortlich für eine belästigungsfreie Arbeitsumgebung sowohl für die Mitarbeitenden wie für die Schülerinnen und Schüler. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verantwortlich dafür, die Arbeitnehmenden vor Diskriminierungen am Arbeitsplatz zu schützen und ihre Würde zu wahren. Diese Verpflichtung ergibt sich aufgrund des Obligationenrechts, des Arbeitsrechts und des Gleichstellungsgesetzes (vgl. Führungsinstrumente).

An Berufsfachschulen sind grundsätzlich vier Konstellationen von sexueller Belästigung möglich, bei denen folgende kantonalen Rechtsgrundlagen zum Tragen kommen:

1.1 Belästigungen von LehrerInnen durch LehrerInnen

- §§ 27 und 28 Personalgesetz
- § 3 Haftungsgesetz
- Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz
- § 70 Abs. 1 lit. b Bildungsgesetz
- Art. 6 Arbeitsgesetz und Art. 2 Abs. 1 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz
- Art. 4, 5, 10 Gleichstellungsgesetz
- Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz
- Art. 187 bis 198 Strafgesetzbuch
- ev. zivilrechtliche Ansprüche gegen die belästigende Person (Art. 28 ZGB)

1.2 Belästigungen von SchülerInnen durch LehrerInnen

- Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz
- § 3 Haftungsgesetz
- § 2 Abs. 2 Bildungsgesetz
- Art. 187 bis 198 Strafgesetzbuch
- ev. zivilrechtliche Ansprüche gegen die belästigende Person (Art. 28 ZGB)

1.3 Belästigungen von LehrerInnen durch SchülerInnen

- §§ 27 und 28 Personalgesetz
- Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz
- § 70 Abs. 1 lit. b und 90 Bildungsgesetz
- §§ 57 und 58 Berufsbildungsverordnung
- Art. 6 Arbeitsgesetz und Art. 2 Abs. 1 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz
- Art. 4, 5, 10 Gleichstellungsgesetz
- Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz
- Art. 187 bis 198 Strafgesetzbuch
- ev. zivilrechtliche Ansprüche gegen die belästigende Person (Art. 28 ZGB)

1.4 Belästigungen von SchülerInnen durch SchülerInnen

- § 90 Bildungsgesetz
- §§ 57 und 58 Berufsbildungsverordnung
- Art. 187 bis 198 Strafgesetzbuch
- ev. zivilrechtliche Ansprüche gegen die belästigende Person (Art. 28 ZGB)

2. Schutz der Lehrerinnen und Lehrer

Lehrerinnen und Lehrer an der Berufsfachschule sind i.d.R. Angestellte des Kantons. Nebst dem Schutz durch das Gleichstellungsgesetz und das Arbeitsrecht finden sich Schutzbestimmungen in folgenden kantonalen Gesetzen:

2.1 Personalgesetz

(Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, SGS 150 vom 25. September 1997)

Die §§ 27 und 28 garantieren in allgemeiner Art und Weise den Schutz der Persönlichkeit und den Gesundheitsschutz für die Angestellten des Kantons.

2.2 Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz

(SGS 108.31 vom 3. November 1998)

Mit dieser Verordnung sichert der Kanton als Arbeitgeber seinen Angestellten einen umfassenden Schutz vor sexueller Belästigung zu. Sexuelle Belästigung wird in § 2 **definiert** als

„jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die allgemein oder für die einzelne betroffene Person unerwünscht ist und von der die verursachende Person weiss oder wissen muss, dass sie unerwünscht ist.

Als sexuelle Belästigung gelten insbesondere:

- a. anzügliche und peinliche Bemerkungen;
- b Sprüche und Witze, die Personen aufgrund ihres Geschlechtes herabwürdigen;
- c. Vorzeigen und Verbreiten von pornographischen Bildern;
- d. anzügliche, herabwürdigende Blicke und Gesten;
- e. unerwünschte Berührungen;
- f. wiederholte unerwünschte Einladungen mit sexuellem Bezug;
- g. Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen.“

Betroffene Personen können sich einerseits informell an spezialisierte **Vertrauenspersonen** wenden. Auf Wunsch der ratsuchenden Person können diese mit den Beteiligten oder

Vorgesetzten Gespräche führen und Lösungen suchen. Die Vertrauenspersonen stehen im Dienst der ratsuchenden Person und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Verdacht auf sexuelle Belästigung durch eine vom Kanton angestellte Person steht auch eine formelle aufsichtrechtliche **Beschwerde** zur Verfügung. Ein Disziplinarrecht für Kantonsangestellte gibt es nicht mehr. Mit der Verordnung wurde jedoch eine speziell ausgebildete Kommission eingerichtet, die die Vorwürfe untersucht und zu Händen der Anstellungsbehörde Empfehlungen formuliert (vgl. zum Ganzen: Gabriella Matefi, Das Gleichstellungsgesetz im Kanton Baselland, Hrsg: Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 2002, S. 39 ff.)

Wurde eine sexuelle Belästigung festgestellt, können gegenüber dem Täter verschiedene **Massnahmen** ergriffen werden, wie z.B. (§ 17):

- a. Verpflichtung, sich zu entschuldigen;
- b. Verwarnung;
- c. Zuweisung von anderer Arbeit oder Verlegung des Arbeitsortes;
- d. Setzen einer Bewährungsfrist;
- e. Kündigung bzw. Amtsenthebung.

Die Aufzählung dieser Massnahmen ist nicht abschliessend sondern illustriert die allgemeine Weisungsbefugnis des Kantons als Arbeitgeber.

Schutz bietet die Verordnung nicht nur vor Belästigungen durch andere Kantonsangestellte, sondern auch durch **Drittpersonen**, mit welchen die belästigte Person im Rahmen ihrer Erwerbsarbeit zu tun hat. Gegen solche Personen kann aber kein Beschwerdeverfahren durchgeführt werden.

Der Kanton verpflichtet sich in der Verordnung auch zur **Präventionstätigkeit** innerhalb der kantonalen Verwaltung (§ 4).

2.3 Bildungsrechtliche Vorschriften

In § 70 Abs. 1 lit. b des Bildungsgesetzes wird ausdrücklich festgehalten, dass die Lehrpersonen Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Privatsphäre haben. Es handelt sich um eine umfassendere Formulierung des Schutzes der persönlichen Integrität, die den in der Verordnung zum Schutz der sexuellen Integrität definierten Anspruch mitenthält.

Wird eine Lehrperson durch SchülerInnen belästigt, so erfolgt eine Sanktionierung der belästigenden Person nicht nach personalrechtlichen Bestimmungen (s. unten, Schutz der SchülerInnen). Hier sind es das Bildungsgesetz (§ 90) und die Berufsbildungsverordnung (§ 57 und 58), welche die Möglichkeit **disziplinarischer** Massnahmen gegenüber fehlbaren SchülerInnen vorsehen. Die Massnahmen können von zusätzlichen (Straf-)aufgaben bis zu einer Auflösung des Lehrverhältnisses reichen.

2.4 Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG)

(SGS 108 vom 27. November 1997)

Das Einführungsgesetz regelt das Verfahren für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz. Als erste Instanz ist eine paritätisch besetzte **Schlichtungsstelle** vorgesehen, in welcher Frauen und Männer angemessen vertreten sind. Ihre Aufgabe ist es, eine einvernehmliche Lösung

zwischen den Parteien herbeizuführen. Diese Schlichtungsstelle ist auch für Arbeitnehmende des Kantons zugänglich, wenn sie gegen den Kanton als Arbeitgeber klagen wollen (vgl.

zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle: Gabriella Matefi, Das Gleichstellungsgesetz im Kanton Baselland, Hrsg: Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 2002).

2.5 Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)

(Entwurf auf http://www.baselland.ch/docs/polit-rechte/vernehmli/vern2006/haft/syn_haft.pdf Tritt voraussichtlich 2008 oder 2009 in Kraft und ersetzt das Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November 1851, SGS 105)

Nebst den gleichstellungsrechtlichen Bestimmungen kann auch das Haftungsgesetz des Kantons als Grundlage für Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen dienen (§ 3; vgl. zur Staatshaftung im Bereich der sexuellen Belästigung Kathrin Arioli/Felicitas Furrer Iseli, Die Anwendung des Gleichstellungsgesetzes auf öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse, Basel 1999, 89 ff.).

3. Schutz der Schülerinnen und Schüler

In der bildungsrechtlichen Gesetzgebung ist der Schutz der sexuellen Integrität nicht so ausführlich geregelt wie im Arbeitsverhältnis des Kantons. Ein spezieller Beschwerdeweg für verletzte SchülerInnen, das Angebot von speziell geschulten Vertrauenspersonen und die Pflicht zur Prävention fehlen in der bildungsrechtlichen Gesetzgebung.

Schülerinnen und Schüler stehen gegenüber der Schule in einem sogenannten **Sonderstatusverhältnis**. Dies bedeutet, dass ihnen besondere Rechte zustehen – z.B. jenes auf Bildung – dass sie aber umgekehrt in der Bildungsinstitution auch besondere Pflichten haben und deshalb einem speziellen Sanktionssystem, dem Disziplinarrecht unterstehen. Den Pflichten der Auszubildenden steht die besondere Fürsorgepflicht der Schule gegenüber (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, 68 ff.). Diese umfasst nach heutigem Verständnis ohne weiteres auch das Recht auf sexuelle Integrität.

Beratungsmöglichkeiten stehen auch im Bildungswesen zur Verfügung (Lehrpersonen, Schulleitung, AusbildungsberaterInnen, Schulpsychologischer Dienst). Es fehlt jedoch an Vertrauenspersonen, die auf Fragen der sexuellen Belästigung spezialisiert und einer Schweigepflicht unterworfen sind, was für viele Ratsuchende zumindest am Anfang sehr wichtig ist. Eine den Vertrauenspersonen am ehesten gleichgestellte Funktion kommt dem Schulpsychologischen Dienst zu (s. unten).

Der bildungsrechtliche **Beschwerdeweg** steht nur für die Anfechtung von Verfügungen offen (§ 91 Bildungsgesetz). Verfügungen sind schriftliche Erlasse (z.B. Zeugnis), mit welchen die Schule für eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler Rechte und Pflichten festlegt. Für Beschwerden wegen sexueller Belästigungen steht bloss der aufsichtsrechtliche Weg an die Schulleitung, an das Amt für Berufsberatung und –bildung sowie schliesslich an den Regierungsrat offen. Daneben besteht die Möglichkeit einer strafrechtlichen Anzeige oder eventuell einer zivilrechtlichen Klage wegen Persönlichkeitsverletzung. Bei Letzteren handelt es sich jedoch um anspruchsvolle juristische Verfahren mit hohen Beweishürden.

Das Recht auf Schutz der sexuellen Integrität sowie Ansprüche bei sexueller Belästigung können aus folgenden Vorschriften abgeleitet werden:

3.1 Bildungsgesetz BL

(vom 6. Juni 2002, SGS 640)

Das Bildungsgesetz verpflichtet in § 2 Abs. 2 Schulen und Bildungsstätten, bei der Ausbildung die geschlechtliche und kulturelle Identität der Auszubildenden zu achten. Die Achtung der geschlechtlichen Identität umfasst auch den Schutz der sexuellen Integrität. Die Lehrpersonen (§ 71) haben eine **Beratungspflicht**. Diese Pflicht umfasst auch die Beratung von Auszubildenden bei sexueller Belästigung. Allerdings können Lehrpersonen, wenn es sich um eine schwere Verletzung handelt oder mit einer Gefährdung weiterer Personen zu rechnen ist, keine absolute Verschwiegenheit zusichern. Das Gleiche gilt für AusbildungsberaterInnen (§ 57 und Dienstordnung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung vom 9. September 2003, SGS 146.54). Eine Verschwiegenheitspflicht haben demgegenüber die Vertrauenspersonen für Kantonsangestellte und SchulpsychologInnen (s. weiter unten).

Die Lehrpersonen werden ihrerseits von der Schulleitung beraten und beaufsichtigt (§ 77 Abs. 1 lit. c). Aufsichtsrechtliche **Beschwerden** gegen Lehrpersonen, die der sexuellen Belästigung verdächtigt werden, sind deshalb an diese Instanz zu richten.

Bei Belästigungen durch Schülerinnen oder Schüler kann gegen diese **disziplinarisch** vorgegangen werden (§ 90).

3.2 Berufsbildungsverordnung

Verordnung für die Berufsbildung vom 13. Mai 2003, SGS 681.11

In dieser Verordnung ist festgehalten, dass das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung die Aufsicht über die Berufsfachschulen innehat (§ 55 lit. b). Aufsichtsrechtliche **Beschwerden** von SchülerInnen wegen sexueller Belästigung – sei dies durch MitschülerInnen oder durch Lehrpersonen – können somit auch an dieses Amt gerichtet werden.

Die §§ 57 und 58 konkretisieren die **disziplinarischen** Massnahmen, die gegenüber belästigenden SchülerInnen ergriffen werden können. Diese können von zusätzlichen (Straf-)aufgaben bis zur Auflösung des Lehrverhältnisses reichen.

3.3 Verordnung über den Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz

(SGS 108.31 vom 3. November 1998.)

Da Lehrpersonen als Kantonsangestellte aufgrund dieser Verordnung verpflichtet sind, die sexuelle Integrität aller Personen in ihrem Arbeitsumfeld zu respektieren (§ 1 Abs. 1), können sich auch SchülerInnen, die von einer Lehrperson belästigt werden, auf diese Verordnung berufen und bei einer **Vertrauensperson** Beratung beanspruchen (§ 6 Abs. 2). Nicht möglich ist jedoch eine Beschwerde gegen die angeschuldigte Lehrperson bei der speziellen kantonalen Kommission (s. oben, Anstellungsverhältnis), da dieses Rechtsmittel nur Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung offen steht (§ 3).

3.4 Verordnung über die Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes

(SGS 645.21 vom 23. April 1991; in Überarbeitung)

Der Schulpsychologische Dienst steht auch für Jugendliche in der Lehre zur Verfügung (§ 3 lit. 4). Auszubildende, die im Zusammenhang mit einer sexuellen Belästigung **Beratung** suchen, können sich dort selbständig anmelden (§ 4 Abs. 1). Die Fachleute dieses Dienstes unterstehen der Schweigepflicht (§ 4 Abs. 4), weshalb sie am ehesten die Funktion der Vertrauenspersonen in der Verwaltung wahrnehmen können.

3.5 Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)

(Entwurf, tritt voraussichtlich 2008 oder 2009 in Kraft und ersetzt das Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November 1851, SGS 105)
Eine sexuelle Belästigung durch eine Lehrkraft bildet zweifellos eine widerrechtliche Handlung. Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen wegen widerrechtlicher Handlungen von Staatsangestellten können SchülerInnen gestützt auf § 3 des neuen Haftungsgesetzes des Kantons geltend machen (vgl. zur Staatshaftung im Bereich der sexuellen Belästigung Kathrin Arioli/Felicitas Furrer Iseli, Die Anwendung des Gleichstellungsgesetzes auf öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse, Basel 1999, 89 ff.). Eine analoge Möglichkeit bestand auch schon unter dem alten Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten (s. oben).

Bei Belästigungen durch MitschülerInnen steht für **Geldforderungen** in erster Linie das Obligationenrecht zur Verfügung. Das Haftungsgesetz könnte nur angerufen werden, wenn den Schulverantwortlichen ihrerseits ein widerrechtliches Verhalten, welches die Belästigung herbeigeführt hat, vorgeworfen werden könnte. Dies wäre der Fall, wenn beispielsweise Lehrkräfte von Belästigungen wissen, diese verhindern könnten und es trotzdem nicht tun.